

Regelungen im Erlass zum Vorgehen zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs an den Schulen in Schleswig-Holstein bis einschließlich 19. April 2020 (Auszug)

1. Anwesenheit und Arbeit der Lehrkräfte

- **Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Schule erreichbar, täglich von 08.00 bis 13.00 Uhr.**
- Die Lehrkräfte arbeiten im Home-Office.
- Alle Fortbildungsveranstaltungen einschließlich schulinterner Fortbildungen und der **Schulentwicklungstage** sind bis auf weiteres **abgesagt**.

2. Notbetreuung in den Schulen

- Die Schulen bieten zunächst **bis zum 20. März 2020** eine **Notbetreuung** in den Jahrgangsstufen 1 – 6 an für Kinder von Personen an, die als in Bereichen der kritischen Infrastrukturen Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen und Leistungen erforderlich sind. Es gilt der Runderlass des Gesundheitsministeriums vom 14. März 2020, der hierzu nähere Angaben enthält. **Voraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigte bzw. Alleinerziehende in einem entsprechenden Bereich tätig sind.**
- Alle Berechtigten müssen eine **schriftliche Bestätigung ihres Arbeitgebers** vorlegen. Die Schulleitungen müssen die Bedarfe erfassen. Das Betreuungsangebot ist ausdrücklich kein Unterrichtsangebot.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen soweit möglich einzeln bzw. in Kleinstgruppen betreut werden, um die Zahl der sozialen Kontakte trotz der Betreuung in der Schule so gering wie möglich zu halten. Von einer neuen Mischung der Gruppen über Klassen- und Jahrgangsgrenzen hinweg sollte möglichst abgesehen werden.

3. Der Unterrichtsbetrieb ist eingestellt. Das bedeutet:

- Das Unterrichten und die Durchführung von Leistungsnachweisen ist ausgesetzt, aber das Lernen der Schülerinnen und Schüler geht weiter!
- Die Lehrkräfte sollen ihren Schülerinnen und Schülern Lernangebote zur Verfügung stellen, also z. B. Lernmaterialien übermitteln, Hinweise auf geeignete Lernangebote im Internet geben, hilfreiche Arbeitsaufträge übermitteln, die die SuS bei der Planung ihres Lernens unterstützen, usw.
- **Die Lehrkräfte werden während der üblichen Unterrichtszeiten** – soweit sie auf digitalem Wege dienstlich erreichbar sind (z. B. iServ oder entsprechend genehmigte Systeme) – **für Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen** und das selbstorganisierte Lernen unterstützen.
- Die Lehrkräfte können schulorganisatorische Arbeiten anpacken wie beispielsweise das Erarbeiten und Überarbeiten von Konzepten, die Bearbeitung des Schulprogramms, des Jahresarbeitsplans, der Förderkonzepte, des Konzepts zum sozialen Lernen, das Medienkonzept, die Homepage usw. Außerdem können sich Lehrkräfte mit den Möglichkeiten digitaler Medien in den Unterrichtsfächern auseinandersetzen.
- **Klassenfahrten und Schulausflüge finden bis zum Ende des Schuljahres 2019/ 20 nicht statt.** Es sind keine Buchungen von Klassenfahrten für das Jahr 2020 zugelassen. Bereits gebuchte Fahrten im Schuljahr 2020/ 21 bis Ende 2020, bleiben vorerst bestehen. Nicht betroffen sind Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort.

4. Durchführung von Abschlussprüfungen und Leistungsnachweisen

- Es finden bis zu den Osterferien keine Prüfungen oder Leistungsnachweise statt. Die Schulen werden somit die durch den Erlass vom 3. Mai 2018 und die vom Schulleiter verbindlich festgelegte Anzahl der Leistungsnachweise in diesem Schuljahr nicht erreichen können und diese unterschreiten. In der Zeit ab 20. April 2020 werden bei der Durchführung von Leistungsnachweisen nur solche Inhalte berücksichtigt, die im Regelunterricht behandelt worden sind. **Die Abschlussprüfungen werden voraussichtlich in der Zeit ab 20. April 2020 durchgeführt.** Das Bildungsministerium wird die zeitlichen Abläufe festlegen und erforderlichenfalls anpassen.